1025

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Darmbachaue von Darmstadt" vom 28. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Waldbereich und die Grünlandflächen mit der Bachaue entlang des Oberlaufs des Darmbaches östlich der Eisenbahnlinie Darmstadt—Wiebelsbach—Heubach sowie die südlich des Dachsberges von Wald umgebene Wiesenfläche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Darmbachaue von Darmstadt" besteht aus Flächen der Fluren 65, 66, 67, 68, 70 und 71 der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 66,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bachauenlandschaft im Einzugsbereich des oberen Darmbaches im Naturraum Messeler Hügelland zu erhalten und diesen aus landschaftsästhetischer Sicht bedeutungsvollen Lebensraum für eine Vielzahl auch bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere zu sichern und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den extensiv genutzten, artenreichen Wiesen, den naturnahen Bachauenwäldern sowie den Röhrichten, die als Lebensraum für Vögel und für andere an Feuchtbiotope gebundene Tierarten von großer Bedeutung sind. Schutz- und Pflegeziel ist die Weiterführung der extensiven Nutzung und Pflege der Mähwiesen, die Zurückdrängung der Brachen sowie die sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände in naturnahe, standortangepaßte und strukturreiche Waldgesellschaften.

§ 3 Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der Naturparkanlagen zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
- 15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
- 16. Tiere weiden zu lassen;
- 17. Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Erlenbruch-, Auenund Buchenwaldes dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände,
 - b) Einzelstammentnahme zur Mischwuchsregulierung und
 - c) Verjüngung, vorzugsweise auf natürlichem Wege unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Instandsetzung der vorhandenen Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Jagd vom 15. Juni bis 31. März, im Wald ab 16. Mai, jedoch ohne Fallenjagd.

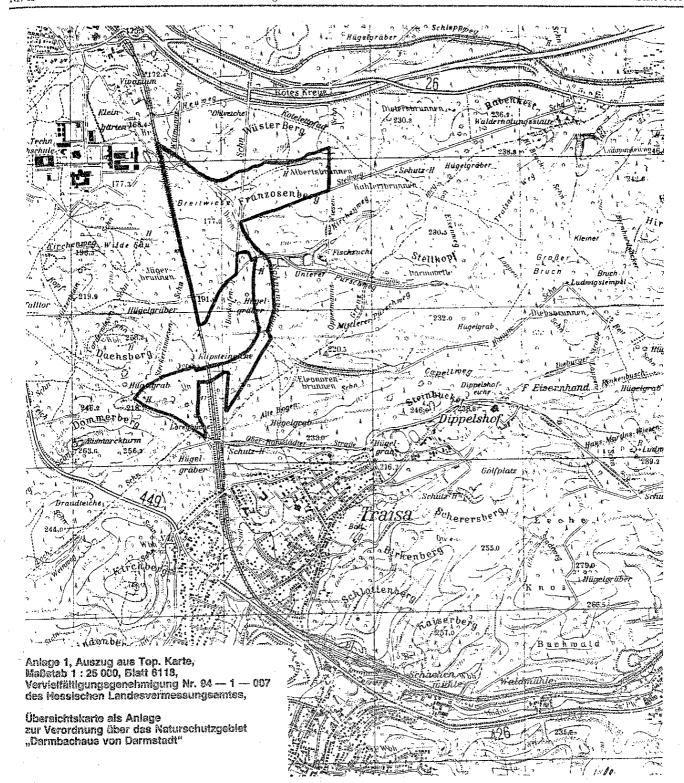
§ 5

- (1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z.B. bei die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin sowie den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 14 und 15 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor den durch die Verordnung festgesetzten Terminen ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu



deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstigen Brutoder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;

- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der Naturparkanlagen betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen lößt.
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;

- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Darmstadt, 28. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. Daum Regierungspräsident

StAnz. 43/1994 S. 3032